

Arztstrafrecht

Leseprobe: S. 385-387 (Berufsverbot)

Autor: Dr. iur. Th. Alexander Peters, u.a.
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Verlag: Verlag C.H. Beck

Erreichbarkeiten:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

4. Kapitel. Berufsverbot (§ 70 StGB) und außerstrafrechtliche Folgen strafbewehrten ärztlichen Fehlverhaltens

Die möglichen rechtlichen Konsequenzen eines ärztlichen Abrechnungsbetruges oder eines anderweitig strafbewehrten Fehlverhaltens des Arztes erschöpfen sich keineswegs in der Durchführung und dem – gegebenenfalls mit der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbundenen – Abschluss eines Strafverfahrens. Vielmehr können sich an die Verfolgung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens im Gesundheitssektor berufs-, approbations- oder vertragsarztrechtliche Verfahren anschließen, in deren Bewältigung dann ein weiterer Schwerpunkt der anwaltlichen Beratungstätigkeit liegt.¹ Zwar sind diese Verfahren formal von dem Strafverfahren unabhängig, materiell ergibt sich jedoch häufig eine enge Verknüpfung.²

Im Folgenden sollen daher, nachdem das Verhältnis zwischen Strafverfahren und nichtstrafrechtlichen Folgeverfahren beleuchtet wird (A), die Grundzüge der in Rede stehenden Verfahrensarten dargestellt werden (C-E). Keine berufsrechtliche, sondern eine strafrechtliche Konsequenz ärztlichen Fehlverhaltens ist das in § 70 StGB normierte Berufsverbot. Es soll jedoch wegen seiner schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Arztes ebenfalls im vorliegenden Kontext behandelt werden (B).

A. Das Verhältnis zwischen Strafverfahren und nichtstrafrechtlichen Folgeverfahren

Da die kumulative Ahndung eines ärztlichen Pflichtverstoßes in den verschiedenen straf- und außerstrafrechtlichen Verfahren den von Verfassungen wegen zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tangieren kann, sehen die das berufsgerichtliche Verfahren regelnden landesrechtlichen Kammer- und Heilberufsgesetze bestimmte Schutzvorkehrungen gegen eine Mehrfachsanktionierung vor: So darf ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eröffnet werden³ bzw. muss zunächst ausge-

¹ So auch *Steinhilper* MedR 2007, 328 für den Bereich des Abrechnungsbetruges.

² Dazu *Ulsenheimer*, Arztstrafrecht, Rn. 14/8. *Hellmann/Herffs*, Abrechnungsbetrug, Rn. 643 f.

³ Vgl. etwa § 56 Abs. 1 HeilBKG BW.

setzt werden, wenn gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren eröffnet worden ist.⁴ Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes ein Strafverfahren anhängig⁵ bzw. die öffentliche Klage erhoben wird.⁶ Auch zu einem Disziplinarverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit ist das berufsgerichtliche Verfahren im Übrigen subsidiär.⁷ Kommt es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung, so ist eine zusätzliche Sanktion durch das Berufungsgericht nur zulässig, wenn ein sogenannter „berufsrechtlicher Überhang“ in dem Sinne besteht, dass die Kriminalstrafe noch nicht als ausreichend angesehen wird, um das Ansehen der Ärzteschaft zu wahren und den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten.⁸ Wird der Beschuldigte im Strafverfahren hingegen freigesprochen, so kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.⁹

- 4 Feststellungen im strafgerichtlichen Urteil sind grundsätzlich bindend für das berufsgerichtliche Verfahren; allerdings kann das Berufungsgericht eine Überprüfung beschließen.¹⁰ In einem Strafbefehlsverfahren getroffene Feststellungen entfalten hingegen wegen des geringeren Maßes an Ergebnissicherheit im Vergleich zum Urteilsverfahren keine Bindungswirkung für ein sich anschließendes Disziplinar- oder Berufungsgerichtsverfahren.¹¹ Ebenso können Niederschriften aus einem Strafverfahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren verlesen werden.¹² Dieser Umstände muss sich der beratende Anwalt schon bei der Strafverteidigung bewusst sein. Er muss in seiner Beratung stets nicht nur die Auswirkungen verschiedener Strategien auf das Strafverfahren selbst, sondern auch auf die möglichen Folge-

verfahren abwägen und in die ganzheitlich können für das Strafverfahren taktisch eines umfassenden Geständnisses¹³ nach geverfahren haben und im Extremfall entfalten,¹⁴ zumal eine Weitergabe straf öffentlich-rechtliche Körperschaften wie aussetzungen des § 474 Abs. 2 Nr. 1, 2 S Umsicht und Kenntnisse nicht nur des sondern auch der einschlägigen berufen sind daher für eine professioneller und Verteidigung unumgänglich. Vor zweckmäßig sein, eine adäquate Beratung lisierten Teams von Fachleuten auf der und des Arzt- und Gesundheitsrechts sich

¹³ Zu dessen Einbindung in eine verfahrensbgl. *Ellbogen* ArztR 2010, 256 ff.

¹⁴ Siehe dazu *Tsambikakis/Mertens*, in: FS 1 recht im DAV, S. 905; *Ulsenheimer*, *Arztstrafre*

¹⁵ Dazu OLG Hamm MedR 2010, 261 ff.

¹⁶ Vgl. *Dierlamm* AusR 2001, 135, 142; zu Rn. 14/8.

⁴ Vgl. § 76 Abs. 1 Satz 1 HeilBerG NRW; § 70 Abs. 1 Satz 1 HeilBG RhPf.

⁵ So beispielsweise Art. 86 Abs. 1 Satz 2 HKaG Bayern; § 56 Abs. 2 HeilBKG BW.

⁶ § 76 Abs. 1 Satz 2 HeilBerG NRW; § 70 Abs. 1 Satz 2 HeilBG RhPf.

⁷ § 76 Abs. 4 HeilBerG NRW; § 70 Abs. 1 HeilBG RhPf.

⁸ Dazu *Lipp*, in: *Laufs/Katzenmeier/Lipp*, *Arztrecht*, Abschnitt II Rn. 35; *Ulsenheimer*, in: *Laufs/Kern* (Hrsg.), *HdbArztR*, § 151 Rn. 56; *Quaas/Zuck*, *Medizinrecht*, § 12 Rn. 97.

⁹ So § 76 Abs. 2 HeilBerG NRW. Siehe auch *Quaas/Zuck*, *Medizinrecht*, § 12 Rn. 96 zur ähnlichen Regelung in § 56 Abs. 3 HeilBKG BW; für einen Beispielsfall Gerichtshof f. d. Heilberufe Niedersachsen MedR 2007, 454.

¹⁰ Vgl. für NRW § 76 Abs. 3 HeilBerG NRW (Einstimmigkeitserfordernis); Art 86 Abs. 3 S. 2 HKaG Bayern (Mehrheitsentscheidung ausreichend). Dazu *HK-AKM-Frehse/Weimer*, Abschnitt 872 Rn. 51.

¹¹ Vgl. für das Disziplinarverfahren BVerwG NJW 2003, 913, 915; siehe auch erneut *HK-AKM-Frehse/Weimer*, Abschnitt 872 Rn. 51.

¹² Vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 HkaG Bayern; § 80 Abs. 2 Satz 1 HeilBG RhPf.

ines Berufsvergehens Beschuldigten wenn Strafverfahren eröffnet worden ist.⁴ itetes berufsgerichtliches Verfahren aus seines Laufes ein Strafverfahren anhängen erhoben wird.⁶ Auch zu einem Disziplinarverfahren wegen einer Ordentlichkeitsverfahren im Übrigen subsidiärgerichtlichen Verurteilung, so ist eine Berufungsgericht nur zulässig, wenn ein „Überhang“ in dem Sinne besteht, dass als ausreichend angesehen wird, um das Verhalten und den Beschuldigten zur Erfüllung zu halten.⁸ Wird der Beschuldigte im Strafverfahren, so kann wegen des Sachverhaltes, der Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn der Inhalt eines Strafgesetzes zu erfüllen,

ichen Urteil sind grundsätzlich bindend; allerdings kann das Berufungsgericht in einem Strafbefehlsverfahren getroffene Entscheidungen wegen des geringeren Maßes an Ergebnis Urteilsverfahren keine Bindungswirkung gegenüber ziplinar- oder Berufungsgerichtsverfahren.¹¹ aus einem Strafverfahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren werden.¹² Dieser Umstände muss sich der Beschuldigte bei der Strafverteidigung bewusst sein. Er muss sich über die Auswirkungen verschiedener Strategien, sondern auch auf die möglichen Folge-

verfahren abwägen und in die ganzheitliche Beratung mit einbeziehen. So können für das Strafverfahren taktisch günstige Züge wie die Abgabe eines umfassenden Geständnisses¹³ nachteilige Auswirkungen in den Folgeverfahren haben und im Extremfall existenzvernichtende Wirkung entfalten,¹⁴ zumal eine Weitergabe strafrechtlicher Ermittlungsakten an öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Ärztekammer unter den Voraussetzungen des § 474 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO in Betracht kommt.¹⁵ Größte Umsicht und Kenntnisse nicht nur des Straf- und Strafverfahrensrechts, sondern auch der einschlägigen berufs- und vertragsarztrechtlichen Normen sind daher für eine professionellen Standards genügende Beratung und Verteidigung unumgänglich. Vor diesem Hintergrund kann es zweckmäßig sein, eine adäquate Beratung durch die Bildung eines spezialisierten Teams von Fachleuten auf den Gebieten der Strafverteidigung und des Arzt- und Gesundheitsrechts sicherzustellen.¹⁶

¹³ Zu dessen Einbindung in eine verfahrensbeendende Absprache nach § 257c StPO vgl. *Ellbogen* ArztR 2010, 256 ff.

¹⁴ Siehe dazu *Tsambikakis/Mertens*, in: FS 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, S. 905; *Ulsenheimer*, Arztstrafrecht, Rn. 14/8.

¹⁵ Dazu OLG Hamm MedR 2010, 261 ff.

¹⁶ Vgl. Dierlamm AusR 2001, 135, 142; zustimmend *Ulsenheimer*, Arztstrafrecht, Rn. 14/8.

NW; § 70 Abs. 1 Satz 1 HeilBG RhPf.
 § 2 HKaG Bayern; § 56 Abs. 2 HeilBKG BW.
 § 70 Abs. 1 Satz 2 HeilBG RhPf.
 § 1 HeilBG RhPf.
 Lipp, *Arztrecht*, Abschnitt II Rn. 35; *Ulsenheimer*, *Arztstrafrecht*, § 151 Rn. 56; *Quaas/Zuck*, *Medizinrecht*,

Siehe auch *Quaas/Zuck*, *Medizinrecht*, § 12 Abs. 3 HeilBKG BW; für einen Beispielfall *Ulsenheimer*, *Arztstrafrecht*, § 151 Rn. 56.

§ 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Einstimmigkeitserfordernis); Art 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Einstimmigkeitserfordernis). Dazu *HK-AKM*,

BVerwG NJW 2003, 913, 915; siehe auch *Ulsenheimer*, *Arztstrafrecht*, § 151 Rn. 51.

Bayern; § 80 Abs. 2 Satz 1 HeilBG RhPf.